

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-07-05		
Datum: 22.06.2022		
	lfd. Nr. 77	Jahr 2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für Finanzen und Konsolidie- rung	01.09.2022	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	09.09.2022		☒			
☒ Kreistag	28.09.2022	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
20.03	20	II		gez. Radeck	

Betreff:

Jahresabschlüsse des Landkreises Helmstedt 2017 - 2020;
hier: Prüfungsvermerk zur Zwischenprüfung 2022

Beschlussvorschlag:

Der Prüfungsvermerk zur Zwischenprüfung 2022 des Referates R vom 15.02.2022, Auf-
holung der verfristeten Jahresabschlüsse, wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 77	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Im Prüfungsvermerk zur Zwischenprüfung 2022 vom 15.02.2022; Aufholung der verfristeten Jahresabschlüsse fasst das Referat Rechnungsprüfung zusammen, dass noch 4 Jahresabschlüsse für die Jahre ab 2017 bis 2020 und 6 konsolidierte Gesamtabchlüsse (2015 - 2020) ausstehen.
- 10 Die Nachreichung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist zeitnah nachzuholen.
- Ein Verzicht zur Aufstellung der Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2020 auf Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG wurde durch den Kreistag mit der Drucksache-Nr. 04/2022 beschlossen.
- 15 Der Zwischenprüfungsvermerk sowie die Stellungnahme des Landrates sind der Vorlage beigelegt.

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt
Az.: 14 13 01 (2022)

Landkreis Helmstedt- Prüfungsvermerk zur Zwischenprüfung 2022; Aufholung der verfristeten Jahresabschlüsse

Für das RPA steht mit diesem Prüfungsvermerk die Information der Vertretung im Vordergrund. Wegen des vorhandenen zeitlichen Verzugs bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wird eine entsprechende Informationspflicht gegenüber der Vertretung sowohl zu den Gründen und Rahmenbedingungen als auch zu möglichen Lösungsvorschlägen seitens des RPA aus § 129 NKomVG hergeleitet.

Der Landkreis Helmstedt hat zum 01.01.2009 ihre Finanzwirtschaft auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt. Bisher wurden neben der Eröffnungsbilanz die Jahresabschlüsse 2009 bis 2016 erstellt und durch das RPA geprüft. Zum Prüfungszeitpunkt (Januar 2022) stehen damit

vier Jahresabschlüsse (2017 bis 2020)

aus, die der Landkreis Helmstedt noch zu erstellen hat. Der Jahresabschluss 2021 müsste bis zum 31.03.2022 erstellt werden, auch dies ist nicht zu realisieren.

Darüber hinaus sind auch sechs konsolidierte Gesamtabchlüsse (2015 bis 2020) verfristet. Diesbezüglich ist vorgesehen, einen Beschluss der Vertretung über den Verzicht zur Aufstellung der Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2020 auf der Grundlage des § 179 Abs. 1 NKomVG herbei zu führen.

Die fristgerechte Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung ist seit mehreren Jahren nicht mehr gewährleistet.

Der kommunale Jahresabschluss soll

- die Transparenz und Qualität der Rechenschaft über das abgelaufene Haushaltsjahr erhöhen,
- zur Verbesserung der Steuerung beitragen und
- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage (der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage) des Landkreises vermitteln sowie eine zukunftsorientierte Beurteilung enthalten.

Dieser Aufgabe kann er nicht gerecht werden, wenn er mit mehrjähriger Verzögerung aufgestellt wird. Folgen dieses zeitlichen Rückstandes sind auf der einen Seite das Vorliegen von Verstößen gegen maßgebliche Haushaltsvorschriften, insbesondere

gegen § 129 NKomVG. Auf der anderen Seite wiegt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes der Umstand schwer, dass keine Planungssicherheit für den Landkreis bzw. für die Entscheidungen und Beschlüsse der Vertretung besteht, da für mehrere Jahre keine endgültigen Ergebnisse vorliegen.

Das RPA ist gesetzlich verpflichtet, die jährlich zu erstellenden Jahresabschlüsse zu prüfen und darüber Prüfberichte zu erstellen, die der Vertretung vorzulegen sind. Diese Prüfung dient sowohl der Kontrolle, insbesondere aber auch der Information der Entscheidungsgremien. Dieser Aufgabe kann das RPA nicht nachkommen, wenn keine Abschlüsse erstellt werden oder sich die Kommune dabei im Zeitverzug befindet.

Mit der Stellungnahme zum Zwischenbericht 2020 vom 18.01.2022 wurde eine aktualisierte Zeitplanung vorgelegt. Der aktuelle interne Aufholungsplan sieht vor, ab dem Jahr 2023 zwei Abschlüsse vorzulegen und mit dem Jahresabschluss 2025 den rechtskonformen Zustand im Jahr 2026 wieder zu erreichen.

Möglich wird diese Zielsetzung aufgrund einer Aufstockung des Personalbestandes ab 08/2022. Es handelt sich dabei aus Sicht des RPA um ein ambitioniertes, aber realistisches Ziel, das durch das RPA im Rahmen des Möglichen volle Unterstützung findet.

Das RPA empfiehlt, soweit möglich,

- eine zeitliche Vorverlagerung von Aufgaben, u.a. der Datenbeschaffung (z.B: unterjährige Meldepflichten, Abstimmungsroutinen, unterjährige Erfassungen sowie Umgliederungen im Anlagevermögen, Meldepflichten der Fachbereiche als „Bringschuld“, Pauschale EWB nutzen, Teile des Anhangs/Rechenschaftsberichtes vor Bilanzstichtag erstellen),
- Möglichkeiten der Inventurvereinfachung und Bewertungsvereinfachung zu nutzen, wie z.B. Fest-, Durchschnitts-, Gruppenwerte, pauschale Wertberichtigungen bei Forderungen, Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen in Abstimmung mit dem RPA, pragmatische Lösungen sollten „detailverliebten“ vorgehen,
- Optimierung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsprozessen (Jahresabschlussprozesse auswerten, Dokumentation als wichtiges Hilfsmittel für die Jahresabschlussarbeiten, Strukturierung, Art und Umfang des JA-Ordnerns mit RPA abstimmen, Standards entwickeln, wie Kontierungsrichtlinien, Checklisten, interne Richtlinien u.a.).

Seitens des RPA wurde bereits im Jahr 2020 durch Änderungen der Prüfungsstrategie und Festlegen von wechselnden Prüfungsschwerpunkten eine Verkürzung der Prüfungsdauer herbeigeführt. Es werden verstärkt vorbereitende Prüfungen durch das RPA durchgeführt, um die eigentliche Prüfung zu beschleunigen.

Darüber hinaus werden seitens des RPA vereinzelte Vereinfachungen zugunsten einer fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses, zumindest befristet, akzeptiert, bis Routinen hinreichend entwickelt sind und der Qualität wieder mehr Augenmerk gewidmet werden kann und muss.

Mit der aktuellen Zeitplanung ist der Landkreis Helmstedt auf einem guten Weg, in absehbarer Zeit den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen. Der Jahresabschluss erfüllt dann auch wieder seinen eigentlichen Zweck und kann als Informations- und Steuerungselement genutzt werden.

Dieser Prüfungsvermerk ist der Vertretung als Nachweis der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bekannt zu geben. Dies kann z.B. unter Mitteilungen des HVB geschehen. Ich bitte den Nachweis zu gegebener Zeit dem RPA zuzusenden.

Helmstedt, den 15.02.2022

gez. Beidokat
Referatsleiterin

Stellungnahme des Landrates
zum
Zwischenprüfungsvermerk 2022
hier: Verfristung der Jahresabschlüsse 2017 - 2020
des Landkreises Helmstedt

vom 15.02.2022

I.

Im Zwischenprüfungsvermerk 2022 über die Verfristung der Jahresabschlüsse des Landkreises Helmstedt der Jahre 2017 – 2020 vom 15.02.2022 hat das Referat Rechnungsprüfung festgestellt, dass vier Jahresabschlüsse der Jahre 2017 bis einschließlich 2020 noch offen sind.

Zwischenzeitlich wurden die Prioritäten der beteiligten Sachbearbeiter im Geschäftsbereich Finanzen dahingehend angepasst, dass die Erstellung der Jahresabschlüsse im Vordergrund steht.

Zusätzlich ist per 01.08.2022 eine Personalaufstockung geplant, um diesem Ziel gerecht zu werden.

Die aktuelle Planung lautet wie folgt:

JA 2017	im Jahr 2022
JA 2018 und 2019	im Jahr 2023
JA 2020 und 2021	im Jahr 2024
JA 2022 und 2023	im Jahr 2025
JA 2024 und 2025	im Jahr 2026
ab JA 2026	jeweils im Folgejahr.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben dem Geschäftsbereich Finanzen auch das Referat Rechnungsprüfung sowie die politischen Gremien, die an festgelegte Sitzungstermine gebunden sind, an der Fertigstellung der Jahresabschlüsse des Landkreises Helmstedt beteiligt sind.

Weiterhin wurde festgehalten, dass sechs konsolidierte Gesamtabschlüsse der Jahre 2015 bis 2020 ebenfalls verfristet sind. Mit der Drucksache-Nr. 04/2022 wurde jedoch ein Beschluss des Kreistages über den Verzicht zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse bis einschließlich 2020 erwirkt. Grundlage hierfür ist der § 179 Abs. 1 NKomVG.

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)